

Ausgabe 31 – 13. Nov. 2019

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Auslandssemesterordnung für den Masterstudiengang Finance & Accounting
Seite 5: Impressum

Auslandssemesterordnung für den Masterstudiengang Finance & Accounting

Präambel

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III - Dienstleistungen und Consulting - der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 02.10.2019 die Auslandssemesterordnung für den Masterstudiengang Finance & Accounting beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule mit Datum vom 23.10.2019 genehmigt, nachdem der Senat gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und nachfolgend bekannt gemacht.

§ 1 Gestaltung des Auslandssemesters

Das Auslandssemester im Masterstudiengang „Finance & Accounting“ (nachfolgend MFI) kann optional erbracht werden und ist für das 3. Semester empfohlen. Das Auslandssemester im Studiengang MFI wird in Form eines Studiums an einer ausländischen Hochschule erbracht. Die Wahl der ausländischen Hochschule steht den Studierenden frei.

§ 2 Ausbildungsdauer

Die Studierenden des Studienganges MFI sind in der Regel für ein Semester an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert.

§ 3 Status des Studierenden

Die Studierenden bleiben während des Auslandssemesters als ordentliche Studierende an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen immatrikuliert.

§ 4 Versicherungsschutz

- (1) Krankenversicherung: Die Studierenden müssen auch während des Auslandssemesters einen Krankenversicherungsschutz gegenüber der Hochschule nachweisen.
- (2) Renten- und Arbeitslosenversicherung: Die Studierenden sind nach der derzeitigen Rechtslage während des Auslandssemesters nicht arbeitslosen-, jedoch rentenversichert.
- (3) Unfallversicherung: Bei einem Auslandssemester müssen sich die Studierenden informieren und ggfs. für das jeweilige Land selbst einen Versicherungsschutz veranlassen.

§ 5 Genehmigung und Betreuung des Auslandssemesters (vor Auslandsaufenthalt)

Der Bereich Internationale Angelegenheiten der Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Suche und Auswahl geeigneter Partnerhochschulen für ein Auslandssemester. Neben der Betreuung durch den Bereich Internationale Angelegenheiten werden die Studierenden durch die Studiengangleitung insbesondere in fachlicher Hinsicht beraten und betreut. Die Studierenden schlagen eine Hochschule vor, an der sie ihr Auslandssemester absolvieren möchten und beantragen mittels des Antragsformulars inklusive der Modulbeschreibungen die zu absolvierenden Veranstaltungen, in der Regel im Umfang von 30 ECTS. Die Studiengangleitung und der Prüfungsausschuss prüfen diese auf

- fachliche Nähe und sinnvolle Ergänzung zum Studiengang MFI,
- keine Doppelung von Vorlesungsinhalten,
- Kurse auf Masterniveau

und genehmigen die Veranstaltungen, die im Rahmen des Auslandssemesters anerkannt werden (Learning Agreement). Das Learning Agreement sollte spätestens vor der Bewerbung im Bereich Internationale Angelegenheiten im Fachbereich abgeschlossen worden sein. Ergeben sich während des Auslandsaufenthaltes Änderungen bei den geplanten zu absolvierenden Modulen, kann das Learning Agreement bei Veranstaltungsbeginn geändert werden.

§ 6 Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen (nach Auslandsaufenthalt)

Zur Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen sind von den MFI-Studierenden die bestandenen, vorab genehmigten Prüfungsleistungen nachzuweisen (Transcript of records).

§ 7 Nichterreichen der erforderlichen Credits

Umfassen die im Ausland erbrachten Leistungen weniger als 30 ECTS (z. B. wg. Nichtbestehens von Prüfungen oder Ausfall genehmigter Veranstaltungen) können die fehlenden ECTS durch

- Wiederholung von im Ausland nicht bestanden Prüfungen und/oder
- Module des Studiengangs MA Finance & Accounting desjenigen Semesters, das im Ausland verbracht wurde und/oder
- Anfertigen einer Hausarbeit im Umfang von max. 9 ECTS in englischer Sprache in einem Modul desjenigen Semesters, das im Ausland verbracht wurde

erworben werden.

Über Einzelfälle entscheidet die Studiengangleitung.

§ 8 Inkraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft.

Ludwigshafen, 13. Nov. 2019

gez. Prof. Dr. Peter Mudra

Präsident der Hochschule für Wirtschaft
und Gesellschaft Ludwigshafen

gez. Prof. Dr. Haio Röckle

Dekan des Fachbereichs Dienstleistungen
und Consulting der Hochschule für
Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Impressum:

Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.